

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Der am 08.05.1991 in Helmstadt gegründete Verein soll den Namen

Volleyball-Spielgemeinschaft Helmstadt 1991 e. V. (VSG)

tragen.

Er hat seinen Sitz in 6928 Helmstadt-Bargen 1.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Sinsheim eingetragen.

Der Verein beabsichtigt, Mitglied im

- a) Badischen Sportbund e.V., Sitz 7500 Karlsruhe
- b) Nordbadischen Volleyballverband e.V., Sitz 6900 Heidelberg
- c) Badischen Turnerbund e.V., Sitz 7500 Karlsruhe

zu werden.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Volleyballsports, durch

- Abhalten geregelter Übungstage unter Aufsicht bzw. Leitung fachlicher Kräfte
- Beteiligung an Wett- und Vergleichskämpfen, sowie Veranstaltungen auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene
- Unterhaltung einer eigenen Jugend- und Schülerabteilung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

I) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Fördermitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und Zweck und Aufgaben des Vereins fördern will.

Aktive Mitglieder und Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

II) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann verlangen, daß über sein Aufnahmegesuch in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Der Aufnahme müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der vom Verein festgesetzte Jahresbeitrag ist bei Beginn der Mitgliedschaft für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.

III) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Ein Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt jedoch erst zum Jahresende.

Etwas noch bestehende Beitragsrückstände können im Falle des Austritts bzw. Ausschlusses noch vom Verein eingefordert werden.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, mit einfacher Mehrheit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe hierfür sind:

- die Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtungen von Anordnungen der Organe des Vereins
- die Nichtzahlung von Beiträgen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung
- ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten
- unehrenhafte Handlungen

Von der Entscheidung ist das Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen. Hiergegen ist binnen einer Frist von 2 Wochen ein Einspruch beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit endgültig.

Diese Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Bargelder, welche sich noch in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Wählbar sind als Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 6

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) zwei Beisitzern (evtl. auch mehr)

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8

Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Entscheidungen, die die Interessen einer einzelnen Abteilung betreffen, ist der jeweilige Abteilungsleiter vorher zu hören. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Dort hat eine entsprechende Nachwahl zu erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. In das Protokoll der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung kann ein Mitglied Einsicht nehmen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung entgegen, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 9

Jugendleitung

Der Verein gibt sich eigene Richtlinien für die Jugendarbeit, für deren Einhaltung die Jugendabteilung eigenverantwortlich zu sorgen hat. Sie ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der ihr zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 10

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei aus der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei festgestellter ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 12

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet bis zum 30.06. eines jeden Jahres statt. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntgabe im Ortsblatt und einer Tageszeitung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 2 Wochen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Verabschiedung eines Haushaltsrahmenplanes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes
- e) Wahlen (soweit erforderlich)
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt
- b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung kann entsprochen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses wünscht.

§ 13

Vorstandswahl

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstandenen Unfälle oder Diebstähle. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch

- a) den Nordbadischen Volleyballverband e.V. in Heidelberg
- b) den Badischen Turnerbund e.V. in Karlsruhe
- c) den Badischen Sportbund e.V. in Karlsruhe

gewährleistet.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
- b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die

Gemeinde Helmstadt-Bargen

mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Helmstadt, den 08.05.1991

Bruno Schoch
Bruno SCHOCH

Monika Banspach
Monika BANSPACH

Irmelin Reinmuth
Irmelin REINMUTH

Robert Arnold
Robert ARNOLD

Wolfgang Beck
Wolfgang BECK

Siegward Nub
Siegward NUB

Rainer Nitsche
Rainer NITSCHE

Jürgen Altermann
Jürgen ALTERMANN